

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Amt für Straßen und Verkehr
Herr Pietruska
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Walter
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 11.01.2017
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 10-17 ABP

Bremen, 01.02.2017

Querungshilfe Kreinsloger

Sehr geehrter Herr Pietruska,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt auf der Grundlage des Schreibens vom 11.01.2017 und den damit überlassenen Unterlagen zur Querungshilfe Kreinsloger wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.
Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.
Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

Die Wertigkeit der Fußgängerquerung kann nur beurteilt werden, wenn klar ist wie Fußgänger von der nördlichen Dreiecksinsel aus den gegenüberliegenden Fußweg erreichen. Da die Querung unmittelbar an einem Autobahnzubringer liegt, wäre es aus unserer Sicht erforderlich an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage auf Anforderung zu installieren. Sofern keine in nächster Nähe vorhanden ist, dies geht leider nicht aus Ihren Plänen beziehungsweise dem dazugehörigen Erläuterungsbericht hervor.

Außerdem halten wir es für notwendig die Richtungsfelder auf der Mittelinsel von 2,10 Metern auf 4,00 Metern zu verbreitern (s. *Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten Punkt 5.3.5*)

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monique Walter
Sachbearbeiterin
Büro des Landesbehindertenbeauftragten